

Ausführungsbestimmungen zum Erwerb des von der EDK anerkannten Zertifikats für die Zusatzausbildung «Fachlehrerin/Fachlehrer Berufswahlunterricht»

vom 20. April 2023

Geltungsbereich	CAS Berufswahl-Coach CAS Fachlehrer:in Berufswahlunterricht
Gültigkeit	ab Herbstsemester 2023
Beschlussinstanz	Prorektorat Weiterbildung und Dienstleistungen
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">> Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004, EDK-Nr. 4.2.2.7.> Profil für die Zusatzausbildung «Fachlehrerin/Fachlehrer Berufswahlunterricht» vom 25. Oktober 2007, EDK-Nr. 4.2.2.7.> Gesetz über die tertiäre Bildung vom 24. Oktober 2001, RB 414.2> Disziplinarordnung der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 26. November 2010, RB 414.243> Gebührenreglement der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 21. November 2019, RB 414.24> Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 1. März 2023
Grundsätze	<p>Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln die Voraussetzungen für den Erwerb des von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Zertifikats «Fachlehrerin/Fachlehrer Berufswahlunterricht», das im Rahmen bzw. nach erfolgreichem Abschluss der beiden CAS-Lehrgänge «Berufswahl-Coach» sowie «Fachlehrer:in Berufswahlunterricht» erworben werden kann.</p> <p>Die Ausführungsbestimmungen gelten in Ergänzung zum Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 1. März 2023 und der dort in § 1 Abs. 2 aufgeführten Bestimmung.</p>



1. Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen für das von der EDK anerkannte Zertifikat «Fachlehrer/Fachlehrerin Berufswahlunterricht» sind in der Regel:

- a. Der Abschluss einer Ausbildung als Lehrperson der Sekundarstufe I oder II, und
- b. nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre Berufserfahrung auf der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II oder in Angeboten für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Brückenangeboten).

2. Anrechnung von Vorleistungen

- 2.1. Für den Erwerb des von der EDK anerkannten Zertifikats «Fachlehrer/Fachlehrerin Berufswahlunterricht» gelten im Hinblick auf die Anrechnung von Vorleistungen folgende Vorgaben:
 - a. Es können nur auf Tertiärstufe erworbene Studienleistungen angerechnet werden.
 - b. Die Gesamtzahl der angerechneten ECTS-Punkte darf insgesamt, d.h. über beide CAS-Lehrgänge hinweg, 8 ECTS-Punkte nicht überschreiten.
- 2.2. Es können nur Praktika angerechnet werden, die nicht länger als zwei Jahre vor Beginn der Zusatzausbildung, d.h. vor Beginn des «CAS Berufswahl-Coach», absolviert wurden.

3. Diplomierungsvoraussetzungen

- 3.1. Der «CAS Berufswahl-Coach» sowie der «CAS Fachlehrer:in Berufswahlunterricht» umfassen je 10 ECTS-Punkte, was einem Arbeitsaufwand von je 300 Stunden entspricht. Für das Zertifikat als «Fachlehrer/Fachlehrerin Berufswahlunterricht (EDK)» müssen der «CAS Berufswahl-Coach» sowie der «CAS Fachlehrer:in Berufswahlunterricht» erfolgreich absolviert werden.
- 3.2. Die Zertifikatsarbeit umfasst 3 ECTS-Punkte und ist Teil der Gesamtstudienleistung. Für den Erwerb des von der EDK anerkannten Zertifikats «Fachlehrer/Fachlehrerin Berufswahlunterricht» gelten zusätzlich folgende Anforderungen:
 - a. Es handelt sich um eine transferorientierte Abschlussarbeit, die zu einem Thema der Berufswahl oder der Laufbahnplanung verfasst wird.
 - b. Die Arbeit kann einzeln oder in Gruppen verfasst werden.
 - c. Sie muss vor Expert:innen präsentiert werden.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Prorektorat Weiterbildung und Dienstleistungen am 20. April 2023 genehmigt und treten per sofort in Kraft.



Dr. Iris Henseler Stierlin

Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen



Caroline Andres

Leiterin Individuelle Weiterbildung